

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 51.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. S. 795. — Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. S. 796. — Verfassungsgesetz, betreffend die Handelsverträge zum Weltkrieg. S. 798.

(Nr. 3182.) Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 24. Dezember 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 hinzu.

§ 2.

Der Reichsminister wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 2 050 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 24. Dezember 1905.

(L. S.)

Wilhelm.

König von Preußen.